



**AK
YOUNG**

CASH TIPPS

FÜR LEHRLINGE



[akyoun.at](https://www.akyoun.at)



Defler | AK

FREIFAHRT UND FAHRTEN- BEIHILFE FÜR LEHRLINGE

Lehrlingsticket

Anspruch:

- wer wöchentlich an mindestens drei Tagen mit dem öffentlichen Verkehrsmittel vom Wohnort zum Lehrbetrieb und zurück fährt
- Die Lehrlinge müssen in einem anerkannten Lehrverhältnis stehen oder an einer übrigen Ausbildungsform nach dem Berufsausbildungsgesetz teilnehmen.
- für alle Lehrlinge bis zum Ende jenes Monats, in dem sie das 24. Lebensjahr vollenden
- Der Hauptwohnsitz oder die Lehrstelle muss in der Steiermark liegen.
- Die österreichische Familienbeihilfe muss bezogen werden.

Kosten: Selbstbehalt von € 19,60 pro Lehrjahr

Antrag: im Internet unter www.verbundlinie.at (Schule/Lehr + Studium > Lehrlingsticket) und bei jedem Verkehrsunternehmen erhältlich

Einbringung: beim Verkehrsunternehmen mit der Bestätigung des/der Lehrberechtigten über das Lehrverhältnis und dem Einzahlungsbeleg

Auskünfte: www.verbundlinie.at, Tel. 05 067 89 10

Top-Ticket

Anspruch:

- Lehrlinge, die in einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis stehen oder Teilnehmer:innen an einer einem Lehrverhältnis gleichgestellten Ausbildung gemäß Berufsausbildungsgesetz (BAG)
- Bezug der österreichischen Familienbeihilfe oder einer gleichartigen Beihilfe eines EU-Mitgliedsstaates
- Alter: unter 24 Jahren
- Der Hauptwohnsitz und/oder die Lehrstelle muss in der Steiermark liegen.

Kosten: € 136,- von 01.09. bis 30.09. des Folgejahres

Antrag: Bestellen kann man das Ticket im Online-Shop der Holding Graz oder via Formular, welches im Mobilitäts- und Vertriebscenter abgegeben werden muss. Dort kann man das Ticket bezahlen und gleich mitnehmen (wichtig: Foto mitnehmen).



JOSEF PESSERL

Präsident der Arbeiterkammer Steiermark

DR. JOHANN SCHEUCH

Direktor der Arbeiterkammer Steiermark

Fahrtenbeihilfe

Anspruch:

- Eltern, deren Kind für die Fahrt vom Wohnort in den Lehrbetrieb und zurück (mindestens 3-mal wöchentlich) kein öffentliches Verkehrsmittel unentgeltlich benützen kann, und wenn der kürzeste Weg in eine Richtung mindestens 2 km lang ist. Für Lehrlinge mit einer Behinderung gilt keine Mindestentfernung.
- Die österreichischen Familienbeihilfe muss bezogen werden.

Höhe: bis 10 km Wegstrecke € 5,10 monatlich
über 10 km Wegstrecke € 7,30 monatlich

Antrag: Beih 94 ist unter www.bmf.gv.at (Formulare) oder beim Finanzamt erhältlich.

Einbringung: Der Antrag ist beim Wohnsitzfinanzamt nach Ablauf des Kalenderjahres von der FamilienbeihilfenbezieherIn/vom Familienbeihilfenbezieher einzureichen.

Auskünfte: Finanzämter

Fahrtenbeihilfe bei Zweitwohnsitz

Anspruch:

- Eltern, deren Kind nicht am Hauptwohnsitz die Lehre absolviert und deshalb in der Nähe des Lehrbetriebes wohnen muss, an Wochenenden heimfährt, kein öffentliches Verkehrsmittel unentgeltlich benützen kann, und wenn der kürzeste Weg in eine Richtung mindestens 2 km lang ist. Die Beihilfe wird höchstens für 9 Monate pro Jahr gewährt.

Höhe: je nach Entfernung zwischen € 19,00 und € 58,00 pro Monat

Antrag: Beih 94 ist unter www.bmf.gv.at (Formulare) oder beim Finanzamt erhältlich.

Einbringung: Der Antrag ist beim Wohnsitzfinanzamt nach Ablauf des Kalenderjahres von der/dem Familienbeihilfenbezieher:in einzureichen.

Auskünfte: Finanzämter

Schüler:innenfreifahrt

Anspruch:

- wer mit dem öffentlichen Verkehrsmittel, an mindestens vier Tagen pro Woche, zur lehrgangsmäßigen Berufsschule (z.B.: acht Wochen lang) täglich vom Wohnort in die Berufsschule und zurück fährt
- Liegt der Weg zur Berufsschule im Gültigkeitsbereich der Lehrlingsfreifahrt, entfällt die Schüler:innenfreifahrt.
- Altersgrenze: 24. Lebensjahr
- Die österreichischen Familienbeihilfe muss bezogen werden.

Kosten: Selbstbehalt von € 19,60 pro Lehrjahr

Antrag: im Internet unter www.verbundlinie.at und bei jedem Verkehrsunternehmen erhältlich

Einbringung: beim Verkehrsunternehmen mit Bestätigung der Berufsschule über den Schulbesuch und Einzahlungsbeleg

Auskünfte: www.verbundlinie.at, Tel. 05 067 89 10

Schulfahrtbeihilfe

Anspruch:

- Eltern, deren Kind zur lehrgangsmäßigen Berufsschule täglich hin- und zurückfährt, kein öffentliches Verkehrsmittel unentgeltlich benutzen kann, und wenn der kürzeste Weg in eine Richtung mindestens 2 km lang ist

Höhe: je nach Entfernung des Schulwegs und Anzahl der Schulbesuchstage zwischen € 4,40 und 39,40 pro Monat

Antrag: Beih 85 ist unter www.bmf.gv.at (Formulare) oder beim Finanzamt erhältlich

Einbringung: beim Wohnsitzfinanzamt bis zum 30.6. des dem Schuljahr folgenden Kalenderjahres von der/dem Familienbeihilfenbezieher:in einzureichen

Auskünfte: Finanzämter



Schulfahrtbeihilfe bei Internatsunterbringung

Anspruch:

■ Eltern, deren Kind am Standort der Berufsschule wohnt, am Wochenende heimfährt und kein öffentliches Verkehrsmittel unentgeltlich benutzen kann, und wenn der kürzeste Weg in eine Richtung mindestens 2 km lang ist

Höhe: je nach Entfernung zwischen € 19,00 und € 58,00

Antrag: Beih 85 ist unter www.bmf.gv.at (Formulare) oder beim Finanzamt erhältlich

Einbringung: beim Wohnsitzfinanzamt bis zum 30.6. des dem Schuljahr folgenden Kalenderjahres von der Familienbeihilfenbezieherin/vom Familienbeihilfenbezieher einzureichen

Auskünfte: Finanzämter

Vorteilscard Jugend der ÖBB

Anspruch:

■ Personen unter 26 Jahren

Höhe: Die Vorteilscard kostet € 19,- jährlich. Damit besteht Anspruch auf bis zu 50 % Ermäßigung auf alle Bahnfahrten im Inland.

Einbringung: an den Bahnhöfen mit einem amtlichen Lichtbildausweis und einem Foto, online auf shop.oebbtickets.at oder in der ÖBB-App

Auskünfte: Service-Line 05 1717

TIPPS FÜR PENDLER:INNEN

Pendlerbeihilfe

Anspruch:

■ Der Hauptwohnsitz muss in der Steiermark liegen, die Strecke zur Arbeit muss in eine Richtung mindestens 25 km lang sein. Das Jahreseinkommen darf nicht über € 35.000 liegen (ohne Familienbeihilfe, aber inklusive 13. und 14. Gehalt).

■ Auch Lehrlinge haben Anspruch auf Pendlerbeihilfe, wenn sie in der Berufsschule im Internat untergebracht sind oder die Lehrlingsfreifahrt zum Ausbildungsort nicht nützen können.

Höhe: je nach Einkommen und Entfernung zwischen € 92,- und € 389,-

Werden die Voraussetzungen nur für einen Teil des Jahres erfüllt, wird der aliquote Teil ausbezahlt (z. B. Berufsschulbesuch).

Antrag: Antragsformulare samt Richtlinie gibt es in den Gemeindeämtern, in den Firmen bei den Betriebsräten sowie in der AK-Zentrale und allen Außenstellen. Zusätzlich stehen die neuen Antragsformulare als Download unter www.akstmk.at zur Verfügung.

Einbringung: vom 1. Jänner bis spätestens 31. Dezember des Folgejahres persönlich in den Außenstellen der Arbeiterkammer Steiermark und in der AK in Graz oder per Post unter dem Kennwort „Pendlerbeihilfe“ an die Arbeiterkammer, Hans-Resel-Gasse 6-14, 8020 Graz

Auskünfte: Arbeiterkammer Steiermark,
Tel: 057799-2800 oder Pendlerbeihilfe@akstmk.at

Pendlerpauschale

Kleines Pendlerpauschale

Das kleine Pendlerpauschale steht zu, wenn die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mindestens 20 km beträgt und die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels möglich und zumutbar ist.

Großes Pendlerpauschale

Wenn die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist, steht ab einer einfachen Entfernung von 2 km das große Pendlerpauschale zu. Unzumutbarkeit eines öffentlichen Verkehrsmittels ist gegeben, wenn:

- für die einfache Wegstrecke mit dem öffentlichen Verkehrsmittel mehr als 60 Minuten benötigt werden, aber nicht mehr als 120, dann ist die entfernungsabhängige Höchstdauer zu berechnen. Diese beträgt 60 Minuten plus eine Minute pro Kilometer der Wegstrecke. Wenn die Fahrtdauer mit dem öffentlichen Verkehrsmittel die entfernungsabhängige Höchstdauer überschreitet, ist das öffentliche Verkehrsmittel unzumutbar.
- die Fahrtdauer mit dem öffentlichen Verkehrsmittel mehr als 2 Stunden dauert. Die genaue Berechnung erfolgt mit dem Pendlerrechner des Finanzministeriums.

Höhe: Dieses Pendlerpauschale ist ein steuerlicher Freibetrag, der zu einer Verringerung der Lohnsteuerbemessungsgrundlage führt.

Antrag: Dieser wird mit dem Ausdruck des Pendlerrechners unter www.bmf.gv.at beantragt.

Einbringung: Der Antrag ist der/dem Arbeitgeber:in zu übergeben, welche/welcher ihn bei der Lohnabrechnung zu berücksichtigen hat. Wer den Antrag noch nicht abgegeben hat, kann dies bei der Arbeitnehmerveranlagung nachholen.

Pendlereuro

Zusätzlich zur kleinen bzw. großen Pendlerpauschale steht der/dem Arbeitnehmer:in der neue Pendlereuro zu. Der Pendlereuro vermindert die Lohnsteuerbemessungsgrundlage. Er beträgt zwei Euro pro Kilometer Entfernung zum Arbeitsort.

Antrag: Dieser wird ebenso mit dem Ausdruck des Pendlerrechners unter www.bmf.gv.at beantragt.

Arbeitnehmer:innenveranlagung

Anspruch:

■ Wer im Jahr 2023 monatlich weniger als ca. € 1.200 Netto verdient hat, ist nicht lohnsteuerpflichtig. Wurde dennoch Lohnsteuer abgezogen, kann diese innerhalb der nächsten fünf Jahre vom Finanzamt zurückgefordert werden.

Antrag: über FinanzOnline oder über das Formular L1, welches unter www.bmf.gv.at oder beim zuständigen Finanzamt erhältlich ist.

Auskünfte: Finanzämter

BEGÜNSTIGUNGEN FÜR ELTERN

Anspruch:

■ Aufwendungen für die Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes können als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden, wenn im Einzugsgebiet keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht. Beträgt die Fahrtzeit für eine Wegstrecke mit dem schnellsten öffentlichen Verkehrsmittel mehr als eine Stunde oder ist der Ausbildungsort mehr als 80 km entfernt, sind die Voraussetzungen erfüllt.

Ausnahme für Lehrlinge: Der Besuch eines mehr als 25 km entfernten Internates einer Berufsschule stellt bereits eine auswärtige Berufsausbildung dar.

Höhe: Es werden Pauschalkosten von € 110,- monatlich angenommen, welche von den Eltern in Anspruch genommen werden können. Dies stellt einen Freibetrag dar, der die Steuerbemessungsgrundlage mindert.

Antrag: L1 (Erklärung zur Arbeitnehmer:innenveranlagung) ist unter www.bmf.gv.at (Formulare) oder beim Finanzamt oder per FinanzOnline erhältlich.

Einbringung: beim Wohnsitzfinanzamt bis zu 5 Jahre rückwirkend von einem Elternteil einzureichen

Auskünfte: Finanzämter

SONSTIGE BEIHILFEN

Lehrlingsbeihilfe

Anspruch:

- Erziehungsberechtigte vom Lehrling/Jugendlichen, in lehrähnlichen Ausbildungs- oder Dienstverhältnissen (Stiftungen, verkürzte Lehre)
- Lehrlinge/Jugendliche ab dem 18. Lebensjahr, sofern sie einen eigenen Haushalt führen
- Der Hauptwohnsitz des/der Antragsteller:in muss seit mindestens einem Jahr in der Steiermark liegen.
- Das jährliche Familieneinkommen darf € 26.500,00 nicht übersteigen (wenn der Lehrling zusammen mit den Eltern in einem gemeinsamen Haushalt lebt).
- Die monatliche Netto-Lehrlingsentschädigung darf € 900,00 nicht überschreiten.
- ein aufrechter Lehr- oder Ausbildungsvertrag im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes (BAG)

Höhe: zwischen € 70,00 und € 700,00 jährlich

Antrag: unter www.soziales.steiermark.at (Suchwort Lehrlingsbeihilfe) oder beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 11, Soziales, Arbeit und Integration, Burggasse 9, 8010 Graz, erhältlich

Einbringung: beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Auskünfte: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Tel. 0316/877-3438 und 3347, E-Mail: beihilfenundsozialservice@stmk.gv.at

Wohnunterstützung des Landes Steiermark

Anspruch:

Nähere Informationen zu den Anspruchsvoraussetzungen unter:



Höhe: Mit dem Wohnunterstützungsrechner (https://egov.stmk.gv.at/at.gv.stmk.wbf_wbrp/web/index.xhtml) kann die Wohnunterstützung vorab ermittelt werden.

Antrag:

Referat Beihilfen und Sozialservice

Burggasse 9, 8010 Graz

Telefon: +43 316 877-3748

Fax: +43 316 877-4005

E-Mail: beihilfenundsozialservice@stmk.gv.at

Web-Adresse: <http://verwaltung.steiermark.at>



BEIHILFEN FÜR AUS- UND FORTBILDUNG

Bildungsscheck des Landes

Anspruch:

- Lehrlinge, die eine betriebliche Lehre absolvieren, bis zum Alter von 25 Jahren
- Lehrabsolvent:innen, die eine betriebliche Lehre absolviert haben, bis zum Alter von 25 Jahren
- Der Hauptwohnsitz muss seit mindestens einem Jahr in der Steiermark liegen.
- Die Altersgrenze erhöht sich um 2 Jahre pro Kind bei Vorliegen von Betreuungspflichten.
- Die Leistung des Präsenz- bzw. Zivildienstes erhöht die Altersgrenze um dessen maximale Dauer.

Höhe:

- Die Gesamtförderung beträgt maximal € 500,00 pro Lehrabschluss bzw. Lehre.
- Bis zu 50 Prozent der Kurskosten; die Kosten müssen pro Kurs mindestens € 200,00 betragen und dürfen nicht vom Unternehmen oder Dritten getragen werden.
- Der Bildungsscheck kann auch in Tranchen, d.h. für mehrere Kurse bis zu einer Gesamtförderung in Höhe von € 500,00 in Anspruch genommen werden.
- Es werden die Kosten für berufsbezogene Höherqualifizierungen, persönlichkeitsbezogene Qualifizierungen (Soft skills), wie Kommunikations- und Teamfähigkeit, Rhetorik, Präsentationen, etc. übernommen.

Antrag:

- Anträge können unter www.verwaltung.steiermark.at (Suchwort Bildungsscheck) und beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 11, Referat Beihilfen und Sozialservice, Burggasse 9, 8010 Graz, innerhalb von drei Monaten nach Kursabschluss eingebracht werden.



Auskünfte:

Telefon 0316/877-3438 oder 3347
E-Mail: beihilfenundsozialservice@stmk.gv.at
Internet: www.soziales.steiermark.at

Lehre mit Matura

Anspruch:

■ Voraussetzungen für die Teilnahme ist eine gültiger Lehrvertrag. Zumindest eine der vier Teilprüfungen muss vor dem Ende der gesetzlichen Behaltefrist (= 3 Monate nach Lehrzeitende) positiv abgelegt werden. Die maximale Teilnahmezeit beträgt 5 Jahre ab Beginn des ersten Vorbereitungslehrgangs (innerhalb dieser Frist werden die vier Prüfungen abgelegt). Jede/r Teilnehmer:in muss vor dem Einstieg in das Modell Lehre mit Matura (unabhängig vom Fach, das als erstes gewählt wird) einen Basiskurs absolvieren. Ein anschließender Einstiegs-Check und ein Abschlussgespräch über Motivation und Leistungsbereitschaft entscheiden über die Aufnahme ins Modell Lehre mit Matura.

Höhe: Alle Kosten der Vorbereitungslehrgänge zu den Teilprüfungen aus Deutsch, Englisch, Mathematik und Fachbereich, der Lernunterlagen und der Prüfungsgebühren werden vom Bildungsministerium übernommen.

Auskünfte: bfi, Tel. 05/7270, www.bfi-stmk.at und WIFI, Tel. 0316/6020, www.stmk.wifi.at

Bildungsscheck der Arbeiterkammer

Anspruch:

■ alle AK-Mitglieder (Lehrlinge zahlen bis zum Ende der Lehrzeit keine AK-Umlage, haben aber trotzdem Anspruch auf alle Serviceleistungen)

Höhe: € 60,- für das Wintersemester und € 60,- für das Sommersemester

Der Bildungsscheck wird automatisch am Jahresbeginn und im Herbst von der Arbeiterkammer an die AK-Mitglieder ausgesandt. Einzulösen ist der Bildungsscheck für Kurse der Volkshochschule (VHS Steiermark) und des bfi (gekennzeichnet).

Auskünfte: AK Steiermark, Hans-Resel-Gasse 6–14, 8020 Graz, Tel. 05/7799-0

zu den Kursangeboten:

VHS, Köflacher Gasse 7, 8020 Graz, Tel. 05 7799-5000, www.vhsstmk.at
bfi, Keplerstraße 109, 8020 Graz, Tel. 05 7270, www.bfi.at

Befreiung von der Rezeptgebühr und dem e-card-Service-Entgelt

Anspruch:

■ Die Befreiung von der Rezeptgebühr (€ 7,10 pro Rezept) und vom e-card-Service-Entgelt (€ 13,80 pro Jahr) wird auf Antrag zuerkannt, wenn das Nettoeinkommen aller in Hausgemeinschaft lebenden Personen folgende Richtsätze nicht überschreitet:

Alleinstehende	€ 1.217,96
Alleinstehende mit erhöhtem Medikamentenbedarf	€ 1.400,65
Ehepaare bzw. Personen in Lebensgemeinschaft	€ 1.921,46
Ehepaare bzw. Personen in Lebensgemeinschaft mit erhöhtem Medikamentenbedarf	€ 2.209,68
Erhöhung für jedes mitversicherte Kind	€ 187,93

Antrag: Die Anträge für die Gebührenbefreiung sind unter www.ogk.at (Service, Formulare) oder bei der Österreichischen Gesundheitskasse erhältlich.

Wer von der Rezeptgebühr befreit wird, ist automatisch auch vom e-card-Service-Entgelt befreit und umgekehrt.

Einbringung: Österreichische Gesundheitskasse,
Josef-Pongratz-Platz 1, 8010 Graz, Tel. 05/076615



Vorbereitungskurs auf die Lehrabschlussprüfung

Anspruch:

■ Lehrlinge in förderbaren Lehrbetrieben. Kurse sind dann förderbar, wenn sie 12 Monate vor Lehrzeitende bzw. maximal 36 Monate nach Lehrzeitende besucht werden.

Höhe: die gesamten Kosten von Vorbereitungskursen auf die Lehrabschlussprüfung

Einbringung: mittels Antrag bei der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Steiermark, Körblergasse 111-113, 8010 Graz, Tel. 0316 601-106

KOSTENFREIER WIEDER- HOLTER ANTRITT ZUR LEHRABSCHLUSSPRÜFUNG

Anspruch:

■ Für Personen, die die Lehrabschlussprüfung nicht im ersten Anlauf schaffen, gibt es die Möglichkeit eines kostenfreien zweiten und dritten Antritts zur Lehrabschlussprüfung.

Höhe: Die LAP-Prüfungstaxe wird zur Gänze übernommen.

Informationen: Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Steiermark, Körblergasse 111-113, 8010 Graz, Tel. 0316 601-106



DAMIT AUCH IN
ZUKUNFT ETWAS
WEITERGEHT.

Jung sein in der Arbeitswelt

Die Zukunft der Jugend liegt in einer guten Bildung und Ausbildung. Die AK hilft bei der Wahl von richtiger Schule und Beruf, informiert über Pflichtpraktikum und Sommerjob, unterstützt bei Problemen in der Schule und der Lehre und gibt finanzielle Tipps.

**KAMMER FÜR ARBEITER
UND ANGESTELLTE
FÜR STEIERMARK**

Hans-Resel-Gasse 6-14, 8020 Graz

SERVICENUMMER 05 7799-0



 **05 7799 - 2427**

 **jugend@akstmk.at**

 **www.akyoung.at**

Auskünfte arbeitsrechtliche Fragen	DW 2475	arbeitsrecht@akstmk.at
Auskünfte sozialrechtliche Fragen	DW 2442	sozialversicherungsrecht@akstmk.at
Auskünfte Wirtschaftspolitik und Statistik	DW 2501	wirtschaft@akstmk.at
Auskünfte Frauen und Gleichstellung	DW 2282	frauenreferat@akstmk.at
Auskünfte in Steuerfragen	DW 2507	steuer@akstmk.at
Auskünfte in Pflegefragen	DW 2273	gesund.pflege@akstmk.at
Auskünfte zu Konsumentenschutzfragen	DW 2396	konsumentenschutz@akstmk.at
Auskünfte in Betriebsratsangelegenheiten und in ArbeitnehmerInnenschutzfragen	DW 2448	arbeitnehmerschutz@akstmk.at
Auskünfte Jugend und Lehrausbildung	DW 2427	jugend@akstmk.at
Auskünfte Bildung und Betriebssport	DW 2355	bildung@akstmk.at
AK-Saalverwaltung	DW 2267	saalverwaltung@akstmk.at
AK-Broschürenzentrum	DW 2296	broschuerenzentrum@akstmk.at
Präsidialbüro	DW 2205	praesidium@akstmk.at
Marketing und Kommunikation	DW 2234	marketing@akstmk.at
Bibliothek und Infothek	DW 2378	bibliothek@akstmk.at

AUSSENSTELLEN

8600 Bruck/Mur, Schillerstraße 22	DW 3100	bruck-mur@akstmk.at
8530 Deutschlandsberg, Rathausgasse 3	DW 3200	deutschlandsberg@akstmk.at
8330 Feldbach (Südoststeiermark), Ringstraße 5	DW 3300	suedoststeiermark@akstmk.at
8280 Fürstenfeld, Hauptplatz 12	DW 3400	fuerstenfeld@akstmk.at
8230 Hartberg, Ressayarstraße 16	DW 3500	hartberg@akstmk.at
8430 Leibnitz, Karl-Morre-Gasse 6	DW 3800	leibnitz@akstmk.at
8700 Leoben, Ignaz-Buchmüller-Platz 2	DW 3900	leoben@akstmk.at
8940 Liezen, Ausseer Straße 42	DW 4000	liezen@akstmk.at
8850 Murau, Bundesstraße 7	DW 4100	murau@akstmk.at
8680 Mürzzuschlag, Bleckmannngasse 8	DW 4200	muerzzuschlag@akstmk.at
8570 Voitsberg, Schillerstraße 4	DW 4300	voitsberg@akstmk.at
8160 Weiz, Herta-Nest-Straße 3	DW 4400	weiz@akstmk.at
8740 Zeltweg (Murtal), Hauptstraße 82	DW 4500	murtal@akstmk.at

AK-VOLKSHOCHSCHULE

Köflacher Gasse 7, 8020 Graz DW 5000 vhs@akstmk.at

OTTO-MÖBES-AKADEMIE

Stiftingtalstraße 240, 8010 Graz DW 6000 omak@akstmk.at

SIE KÖNNEN SICH AUCH AN IHRE GEWERKSCHAFT WENDEN!

Stand: Jänner 2024, Medieninhaber und Herausgeber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, 8020 Graz, Hans-Resel-Gasse 6-14, Layout und Produktion: R. Feimuth